

Satzung
des
Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmen e.V.
beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am
16.11.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel des Verbandes
- § 3 Formen der Mitgliedschaft
- § 4 Antrag auf Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Bezirksversammlungen
- § 14 Vorstand und Präsidium
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Aufgaben des Präsidenten und Vertretung des Vereins
- § 17 Ehrenvorstand
- § 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 19 Geschäftsführung
- § 20 Rechnungsprüfung
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Abstimmung und Wahlen
- § 23 Auflösung des LBO

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und stellt keine Wertung dar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: „Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO)“
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die fachlichen und gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Belange des privaten bayerischen Omnibusgewerbes in Bayern, auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
2. Der LBO bezweckt insbesondere:
 - a) die Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in allen allgemeinen interessierenden gewerblichen Fragen, die in ihrer Zielrichtung dem Zweck des LBO nicht widersprechen;
 - b) die Vertretung des Gesamtinteresses des Omnibusgewerbes gegenüber der Bayerischen Staatsregierung, dem Landtag, den politischen Parteien, Genehmigungsbehörden sowie sonstigen Institutionen;
 - c) die Förderung kollegialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern und im Falle von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten;
 - d) die Aus- und Weiterbildung;
 - e) den Abschluss von tarifvertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Fachgewerkschaften.
3. Der LBO bezweckt keine wirtschaftliche Betätigung. Er arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Er verfolgt weder parteipolitische, gesellschaftspolitische noch religiöse Ziele.
4. Der LBO kann zur Förderung des Vereinszwecks Mitglied anderer Organisationen werden. Des Weiteren kann er im Rahmen des gewerbepolitischen Interesses neue Organisationen gründen und/oder sich daran beteiligen.
5. Der LBO kann keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. ist freiwillig und steht jedem privaten Omnibusunternehmen offen, das in Bayern ansässig und im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung zur Ausübung des gewerblichen Personenverkehrs ist.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft im LBO steht Personen, Unternehmen, Verbänden und Vereinigungen offen, die an der Personenbeförderung mit Omnibussen interessiert sind und deren Tätigkeiten den Zielen des LBO nach § 2 nicht zuwiderlaufen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Den Wirtschaftsorganisationen des bayerischen Straßenverkehrsgewerbes steht die kooperative Mitgliedschaft beim LBO offen. Kooperative Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des privaten bayerischen Omnibusgewerbes besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Organe des LBO.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Übertragung dieser Rechte auf Vertreter ist unzulässig.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

1. Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 1 bis 3 sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
2. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu geben, die für ihre Aufnahme notwendig sind.
3. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn insbesondere Ausschließungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 beim Antragsteller vorliegen. Die Ablehnung erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands.
4. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann mit einer Frist von acht Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag Satzung und Beitragsordnung des LBO an.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verband Auskünfte, Rat und Unterstützung in allen allgemein interessierenden gewerblichen Fragen zu verlangen, jedoch keine rechtliche Beratung.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Sämtliche Rechte können nur von gesetzlichen Vertretern oder von diesen bevollmächtigten Personen, die bei dem Mitglied beschäftigt sind, wahrgenommen werden. Sie sind dem Verband rechtzeitig namentlich zu benennen. Änderungen sind dem LBO umgehend mitzuteilen.
5. Scheidet eine Person als gesetzlicher Vertreter oder eine bevollmächtigte Person aus, enden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt auch seine Ehrenämter beim LBO. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann der Vorstand beschließen, dass diese Person sein Ehrenamt bis zur nächsten regulären Wahl fortsetzen kann.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele im Interesse aller Mitglieder zu unterstützen, die Satzung sowie ordnungsgemäß zustande gekommene Versammlungsbeschlüsse und Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für den LBO und den vom Vorstand festgesetzten bdo-Beitrag zu entrichten sowie die Regelungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im LBO durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die erteilten Genehmigungen zurückgegeben oder rechtskräftig entzogen worden sind. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verlust der im Kalenderjahr entrichteten Beiträge ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe des Verbandes oder sonst grob und gewerbeschädlich gegen die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes verstößt;
- b) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Forderungen des Verbandes trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist;

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge von der Geschäftsstelle bis zu sechs Monate gestundet werden. Stundungen über diesen Zeitrahmen hinaus oder eine teilweise oder komplette Beitragserlassung für die Zeit der Notlage bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

- c) Das Insolvenzverfahren über den Betrieb eines Mitglieds eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe. Als Nachweis ist dem LBO eine Gewerbeabmeldung vorzulegen.
 - 4. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit der Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch auf das Vermögen des LBO und auf die satzungsgemäßen Leistungen. Es bleibt aber gebunden, seine nicht geordneten Pflichten zu erfüllen.
 - 5. Das Ergebnis des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Hiergegen kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

- 1. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 2. die Beiträge werden halbjährlich im Voraus im Bankabbuchungsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für die Festsetzung des Jahresbeitrags erforderlichen Auskünfte dem LBO rechtzeitig zu erteilen.
- 3. Bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4. Nähere Regelungen können in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen ist, geregelt werden.

5. Aus besonderen Anlässen können auf Beschluss des Vorstands Umlagen erhoben werden. Umlagen, die den regulären jährlichen Mitgliedsbeitrag überschreiten, sind unzulässig.
6. Der Vorstand ist gehalten, jährlich die Fortschreibung der Mitgliedsbeiträge zu prüfen und, falls erforderlich, einen entsprechenden Antrag auf Anpassung an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Präsidium;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Bezirksversammlungen.
2. Die einem Mitglied übertragenen Ämter im Verband sind ehrenamtlich. Sie sind persönlich auszuüben. Für Zeitaufwand und Auslagen in Ausübung des Amtes kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 10 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Gelangen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Verbandes oder seiner Mitglieder Personen im Rahmen ihrer Ämter im oder Aufgaben für den Verband zur Kenntnis, so sind diese streng vertraulich und dauerhaft geheim zu halten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in Präsenz, kann aus wichtigem Grund aber auch in digitaler oder in hybrider Form abgehalten werden. Über die Form, wie die Mitgliederversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.
2. Ort und Termin der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung schriftlich mit Begründung mitgeteilt und von ihr spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung – ergänzt um Beschlussvorschläge des Vorstands – allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge

(Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn sie auf Beschluss des Vorstands oder am Tag der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Initiativanträge) auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten oder andere das Vereinsleben maßgeblich beeinflussende Beschlüsse, insbesondere finanzwirksame oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder beeinflussende Anträge, sind allen Mitgliedern zwingend spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidenten;
 - b) die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern;
 - c) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer und maximal zwei Vertreter;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) die Zustimmung zum Haushaltsplan und die Festsetzung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge gemäß der geltenden Beitragsordnung;
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - h) die Abstimmung über Anträge;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
6. Auf schriftlichen Antrag des Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder von zumindest einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen mit zweiwöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Anträge einberufen werden; zusätzliche Anträge sind nicht zulässig.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Beratungsergebnis und getroffene Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Über Anträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über Anträge nach § 11 Nr. 4 darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und allen ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht wurden.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie zählen bei der Feststellung, ob eine Entscheidung die erforderliche Mehrheit erreicht, nicht mit.

§ 13 Bezirksversammlungen

1. Einmal im Jahr findet in jedem bayerischen Regierungsbezirk unter Leitung des Bezirksvorsitzenden eine Bezirksversammlung statt. Im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden können Bezirksversammlungen verschiedener Regierungsbezirke zusammengelegt werden. Bezirksversammlungen sollen nach Möglichkeit im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
2. Ort und Termin der Bezirksversammlungen werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Bezirksvorsitzenden und dem Präsidium festgelegt. Sie sollen in Präsenz, können aus wichtigem Grund aber auch in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Über die Form, wie eine Bezirksversammlung abgehalten wird, entscheidet der Bezirksvorsitzende.
3. Die Einladung zur Bezirksversammlung hat unter Wahrung einer Frist von drei Wochen schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
4. Der Beschlussfassung der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung besonderer Belange des jeweiligen Regierungsbezirkes;
 - b) die Wahl des Bezirksvorsitzenden. Der Bezirksversammlung steht es frei, zusätzlich zum Bezirksvorsitzenden einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Bezirksvorsitzende vertritt den Regierungsbezirk im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden. Die Amtszeit des Bezirksvorsitzenden und ggf. seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Er erhält qua Amt Sitz und Stimme im Vorstand.
 - c) das Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Ehrenmitglieds durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand und Präsidium

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vorbehaltlich Nr. 5 dem Geschäftsführer (geschäftsführendes Präsidialmitglied). Sie bilden das Präsidium.

b) Der Vorstand besteht ferner aus:
 - den Bezirksvorsitzenden;
 - bis zu 6 Beisitzern, die vom Vorstand gewählt werden, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern gemäß § 17.
2. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl. Er ist wiederwählbar und verbleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, so tritt der 1. Vizepräsident bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet der 1. Vizepräsident aus, so tritt der 2. Vizepräsident bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle.
3. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
5. Der Vorstand kann den Geschäftsführer in das Präsidium wählen. Die Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle der Nichtberufung des Geschäftsführers in das Präsidium oder seines Ausscheidens gilt § 19 unverändert.
6. Wird ein Vorstandsmitglied nicht bestätigt und erhält von der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mehrheit, so scheidet es ab diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus. Der Mitgliederversammlung steht es frei, an dessen Stelle ein anwesendes ordentliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des LBO nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Angelegenheiten außerordentliche Mittel zu bewilligen. Er bestimmt die Vergütungssätze, die Reisekosten und sonstige Auslagen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Rechnungsprüfer. Die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns sind hierbei grundsätzlich zu beachten.

3. Für besondere Aufgaben in den Regierungsbezirken ist der Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter zur Berufung und Bildung von Ausschüssen ermächtigt.
4. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

§ 16 Aufgaben des Präsidenten und Vertretung des Vereins

1. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam. Nach Möglichkeit soll einer der Präsident sein.
2. Ohne dass dies eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse der Vizepräsidenten nach außen hin darstellt, sollen diese nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden. Erster regulärer Vertreter des Präsidenten ist der 1. Vizepräsident.
3. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
4. Der Geschäftsführer kann zur Abwicklung der normalen Geschäftsvorgänge im Rahmen einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung zu jeder Vertretung ermächtigt werden.

§ 17 Ehrenvorstand

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands besonders verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Ehrenvorstandsmitglieder erhalten Sitz und beratende Stimme im Vorstand.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden an dem bzw. in der vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten bestimmten Ort bzw. Form statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung einzuberufen.
2. Beschlüsse des Vorstands können auf dem Wege schriftlicher Erklärung gefasst werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
4. Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Präsidenten oder Vizepräsidenten.

5. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Beratungsergebnis wiedergibt.
6. Sie ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 19 Geschäftsführung

1. Der LBO unterhält zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung des Vermögens eine Geschäftsstelle.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ein Geschäftsführer angestellt. Die Regelung aller übrigen Fragen, insbesondere die der Gehalts- und Vertragsverhältnisse, obliegen dem Präsidium.
3. Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben selbständig nach den Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist in den Vorstandsgremien antragsberechtigt und kann durch den Vorstand in das Präsidium gewählt werden. Im Falle seiner Wahl führt er die Amtsbezeichnung „geschäftsführendes Präsidialmitglied“. Er nimmt an den Verhandlungen und Sitzungen der Organe des LBO mit beratender Stimme teil. Ist er in das Präsidium gewählt, hat er dort Sitz und Stimme.
4. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Geschäftsführer je nach Erfordernissen und im Rahmen des Haushalts Mitarbeiter einstellen. Das gleiche gilt für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und maximal zwei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassen, Bücher und Belege einmal je Geschäftsjahr und mindestens sechs Wochen vor der regulären Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Bei der Prüfung müssen zwei Rechnungsprüfer oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter anwesend sein (4-Augen-Prinzip). Vorstand und Geschäftsführung haben ihnen alle notwendigen Einblicke und Unterstützung zu gewähren. Das Prüfungsergebnis ist in einem Protokoll niedergelegt dem Vorstand zu übergeben. Die Rechnungsprüfer haben hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sowie ihre Stellvertreter dauerhaft außer Stande die Rechnungsprüfung satzungsgemäß im 4-Augen-Prinzip

durchzuführen, beauftragt der Vorstand einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Ersatz.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Arbeits- und Fachausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen und zur Ausarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand bilden. Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass sich die Zusammensetzung nach der Art oder jeweiligen Aufgabe richtet. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Ausschüsse erstellen ihr Arbeitsprogramm im Rahmen der vorgegebenen Themenstellung eigenständig. Ihre Arbeit dient der verbandsinternen Willensbildung. Sie werden nicht mit Wirkung nach außen tätig. Die Ausschüsse sind gehalten, ihre Berichte schriftlich an den Vorstand einzusenden, der sie auf die Tagesordnung setzt und dort zur Kenntnis der Mitglieder bringt.
3. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch deren Vorsitzende und in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
4. Den Ausschüssen können für ihre Zwecke durch Beschluss des Vorstands Mittel eingeräumt werden.
5. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, soweit nicht die Versammlung einstimmig die Wahl durch Akklamation billigt. Ergibt sich eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht, so findet eine engere Wahl statt.

Im zweiten Wahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

2. Andere Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Form, sofern die Versammlung nicht eine andere Form mit Stimmenmehrheit beschließt.

§ 23 Auflösung des LBO

1. Die Auflösung des LBO kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie als Punkt auf der Tagesordnung steht und wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens

1/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen unterstützt werden und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der Auflösung des LBO auf der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

2. Bei Auflösung des LBO werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des LBO entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Beschlossen von der LBO-Mitgliederversammlung am 16. November 2022

München, den 16. November 2022

Dr. Ing. Sandra Schnarrenberger
Präsidentin

Johann Amberger
1. Vizepräsident

Isabelle Brodschelm
2. Vizepräsidentin

Franz-Josef Grasmann
Schatzmeister

Stephan Rabl
Geschäftsführer